

# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 27.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom <sup>23. Juni 1880</sup> 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. S. 357.

(Nr. 2253.) Bekanntmachung, betreffend die Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom <sup>23. Juni 1880</sup> 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 27. Juni 1895.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. Mai d. J. die nachstehende Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom <sup>23. Juni 1880</sup> 1. Mai 1894 / betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410), beschlossen. Dieselbe tritt an die Stelle der Instruktion vom 12./24. Februar 1881 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 37).

Berlin, den 27. Juni 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

# Instruktion

zur

Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 / betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des §. 30 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 / betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410), wird zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt.

## §. 1.

Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden oder mit Genehmigung derselben durch die höheren Polizeibehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

## §. 2.

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrolle unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§. 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

## §. 3.

Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ auszuführen.

## §. 4.

Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenem oder auf polizeiliche Anordnung ge-

Anlage A

*D. P. 1. 6468  
20. 7. 1903.  
24. 11. 1900.*



tödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haus-thiere“ zu erfolgen.

Anlage B.

### A. Milzbrand.

#### §. 5.

Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§. 19 des Gesetzes).

#### §. 6.

Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

#### §. 7.

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

#### §. 8.

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§. 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

#### §. 9.

Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milz-

brande erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden vierzehn Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Herde innerhalb acht Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrande erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

## §. 10.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Deffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§. 32 des Gesetzes).

## §. 11.

Die Kadaver gefallener oder getödteter am Milzbrande kranker oder dieser Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden. Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben. Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden, und an welchen Viehfutter oder Streu weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die Gruben sind möglichst abgelegen und von Gebäuden und Gewässern mindestens 30 Meter, von Wegen mindestens 3 Meter entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§. 33 des Gesetzes). Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar zu machen, und die Kadaver selbst mit Theer, Petroleum oder roher Karbolsäure zu übergießen.

Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzustößen und mit den Kadavern zu vergraben.

Es empfiehlt sich, die Kadaver in den Gruben in frischgelöschten Kalk, Cement, Asphalt oder Gips einzubetten, sofern hierdurch die Beseitigung der Kadaver nicht verzögert wird.



§. 12.

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transporte müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körperteil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§. 13.

Die Vorschriften der §§. 11 und 12 finden auch beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§. 14.

Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern oder verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt und wie die Kadaver vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrande gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., dergleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transporte der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfiziert werden (§. 27 des Gesetzes).

§. 15.

In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im §. 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruche des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§. 15 des Gesetzes).

B. Tollwuth.

§. 16.

a. Hunde.

Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abge sondert und in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden (§. 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zweck der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperrern.

§. 17.

Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachtes der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von acht Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§. 18.

Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§. 19.

Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Kagen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer



des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§. 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

### §. 20.

Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von drei Monaten angeordnet werden (§. 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis vier Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdrevieres) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

### §. 21.

Die auf Grund der Vorschrift des §. 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

### §. 22.

Die Vorschriften der §§. 16 bis 21 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

b. Katzen.

### §. 23.

Anderere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche ver-

c. Andere Hausthiere.

dächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§. 19 des Gesetzes). Die Abschächtung solcher Thiere ist gestattet (vergleiche jedoch §. 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bisswunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§. 24.

Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf drei Monate, für Rindvieh auf vier Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf zwei Monate zu bemessen.

§. 25.

Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standorte fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 26.

Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungefäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachts bestätigt, die Stallsperrung für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§. 27.

Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§. 37 des Gesetzes).

§. 28.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§. 35 des Gesetzes).

§. 29.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§. 36 des Gesetzes).



## §. 30.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Begraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§. 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

## §. 31.

Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§. 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

e. Desinfektion

## C. Rog (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

## §. 32.

Wenn bei einem Pferde die Rog-(Wurm-)Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebnisse dieser Ermittlungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebnisse der Ermittlungen in Kenntniß zu setzen.

Die Ortspolizei hat außerdem jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benützung

a. Allgemeine Vorschriften.

des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

§. 33.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Roghkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 34.

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines roghkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§. 35.

Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtcs in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die roghkranken und die verdächtigen (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§. 36.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdachte und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§. 44 des Gesetzes).

§. 37.

Ist der Rogh bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§. 40 des Gesetzes).

b. Roghkranke Pferde.



Den Ausbruch der Nothkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rothkrankte Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Noth“ zu versehen.

§. 38.

Bis zu ihrer Tödtung sind die rothkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rothkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 39.

Die Tödtung der rothkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rothkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§. 40.

Die Kadaver gefallener oder getödteter rothkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benützung der Haare und Hufe ist verboten.

§. 41.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§. 42 des Gesetzes):

c. Der Seuche verdächtige Pferde.

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Nothkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rothkrankte Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben

- einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;
2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
  3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 42.

Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperrre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zweck das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicherstellen (§. 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperrre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 43.

Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rogkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§. 44.

Ist ein wegen Seuchenverdacht unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 45.

Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes).



§. 46.

Alle Pferde, welche mit rothkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

d. Der Ausbreitung  
verdächtige Pferde.

§. 47.

Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 48.

Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperrung zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 49.

Solange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rothverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§. 50.

Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 51.

Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperrre zu unterwerfen.

§. 52.

Ist ein wegen Verdachtes der Ansteckung unter Beobachtung (§. 46) oder Stallsperrre (§. 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 53.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 54.

e. Desinfektion.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rothranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Kausen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen. Von der Desinfektion ist abzusehen, wenn nur der Seuche verdächtige Pferde in dem Stalle gestanden haben und diese von dem beamteten Thierarzte für rothfrei erklärt worden sind.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 55.

f. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die rothranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
  2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzte für gesund erklärt worden sind;
  3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rothverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;
- und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.



Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 56.

Die für Pferde in den §§. 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

g. Anwendung auf andere Einhufer.

D. Maul- und Klauenseuche.

§. 57.

Der Seuche verdächtige Wiederkäuer und Schweine (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) müssen bis dahin, daß ihre Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Gehöftssperre beziehungsweise Weidesperre oder Feldmarkssperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft derselben mit Wiederkäuern oder Schweinen seuchefreier Bestände wirksam verhindert wird.

a. Verdacht der Seuche.

§. 57 a.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittlung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§. 15 des Gesetzes).

b. Ausbruch der Seuche.

In solchen Fällen hat jedoch die Polizeibehörde den beamteten Thierarzt sofort von ihren Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

§. 58.

Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseingewohnten zu bringen haben.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ zu versehen.

In allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken.

§. 59.

Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftssperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen.

Als der Ansteckung verdächtig (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit einem kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere in demselben Gehöfte, derselben Herde oder auf derselben Weide sich befinden oder in den letzten fünf Tagen sich befunden haben.

In solchen Fällen, in welchen eine strenge Durchführung der Gehöftssperre zu große wirthschaftliche Nachtheile verursachen würde, dürfen von der Polizeibehörde nachstehende Erleichterungen ausnahmsweise gewährt werden, nachdem durch die Erklärung des beamteten Thierarztes festgestellt worden ist, daß durch diese Erleichterungen die Gefahr der Seuchenverbreitung nicht herbeigeführt oder vergrößert wird.

Der Weidegang kranker, der Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Thiere darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ kenntlich zu machen.

Die der Ansteckung verdächtigen Rinder dürfen zur Feldarbeit benutzt werden, sofern sie auf das Arbeitsfeld gelangen können, ohne Wege zu betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden.

Die Ueberführung der unter Gehöftssperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausföhrung der der Ansteckung verdächtigen Wiederkäuer und Schweine aus dem gesperrten Gehöfte, der Ortschaft, der Weide, der Feldmark oder einem anderen Sperrgebiete zum Zweck sofortiger Abschachtung darf nur gestattet werden, wenn die unmittelbar vorausgehende thierärztliche Untersuchung ergibt, daß kein Thier des betreffenden Transportes von der Maul- und Klauenseuche befallen ist. Mit dieser Maßgabe ist sie unter der Bedingung zu genehmigen, daß die Thiere zu Wagen oder auf Wegen transportirt werden müssen, die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften nicht betreten werden:

1. nach benachbarten Orten;

2. nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlacht-



Häusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:

- a) daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat;
- b) daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

§. 59 a.

Bei größerer Seuchengefahr kann die Polizeibehörde für den Seuchenort oder für ein um denselben ohne Rücksicht auf Feldmarksgrenzen zu bestimmendes Gebiet alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer und Schweine, auch wenn dieselben der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung (§§. 19 und 22 des Gesetzes) stellen.

Aus dem Beobachtungsgebiete dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde nicht entfernt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht durch polizeilich anzuordnende Maßregeln beseitigt werden kann.

Zum Zweck sofortiger Abschachtung ist indeß die Ausführung der unter Beobachtung gestellten Thiere unter den im vorstehenden §. 59 Absatz 7 aufgeführten Bedingungen zu gestatten.

§. 60.

Die Absonderung oder die Stallsperrre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöftes, sowie des nach §. 59 a der polizeilichen Beobachtung unterstellten Viehes kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nuzungsbeschränkungen übertritt.

§. 61.

Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen, ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genuße für Menschen oder Thiere, oder an Sammelmolkereien ist verboten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete an die Bedingung zu knüpfen, daß die Milch vorher abgekocht wird (§. 44 a Absatz 1 des Gesetzes). Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden; für Lieferungen von Milch nach solchen Sammelmolkereien, aus denen das Weggeben ungekochter Milch verboten ist, kann von

dem im Absatz 1 bezeichneten Verbote abgesehen werden. Ist einer der beteiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden (§. 44a Absatz 2 des Gesetzes).

Der Abkochung gleichzuachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Käse- und Buttermilch und die Molke.

Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruches der Seuche auf einem Gehöfte festgestellt, welches Milch in eine Molkerei liefert, so hat die Ortspolizeibehörde hiervon die Polizeibehörde des Ortes, wo die Molkerei sich befindet, unverzüglich zu benachrichtigen.

### §. 62.

Häute von gefallenem oder getödteten kranken Thieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann die Abfuhr des Düngers demgemäß nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

### §. 63.

Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten:

1. fremden unbefugten, sowie solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Viehhändlern und Schlächtern), den Zutritt zu den kranken Thieren nicht zu gestatten;
2. dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen, welche bei den kranken Thieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen;
3. das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten;
4. seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchefreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche Stallungen nicht zu betreten.



§. 64.

Ist der Ausbruch der Seuche in einer Ortschaft festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte zu verbieten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Verbot der Viehmärkte mit Ausnahme der Pferdemärkte auf ein von der Polizeibehörde zu bestimmendes weiteres Gebiet oder einen größeren Verwaltungsbezirk auszudehnen.

Die Polizeibehörde kann in diesen Fällen den Seuchenort und dessen Feldmark oder das weitere Gebiet gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark oder aus dem weiteren Gebiete nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Die Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn die Ausführung gesunder Thiere zum Zweck sofortiger Abschachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchengehöften (§. 62 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung der der Ansteckung verdächtigen Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften und deren Feldmarken sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Wenn die Polizeibehörde nach der Art und Weise des Auftretens der Seuche Anlaß zu dem Verdachte hat, daß nicht sämtliche Ausbrüche der Seuche in dem Seuchenorte angezeigt sind, so hat sie den beamteten Thierarzt mit einer Revision der Viehbestände des Seuchenortes zu beauftragen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken (§. 22 des Gesetzes).

§. 65.

Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Der Abtrieb der der Ansteckung verdächtigen Thiere zum Zweck sofortiger Abschachtung ist unter den im §. 59 angeführten Bedingungen zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§. 66.

Wird die Seuche in Treibherden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen vierundzwanzig Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß sowohl die kranken, wie die verdächtigen Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportirt werden. Vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Thiere möglich ist.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 67.

c. Desinfektion.

Nach dem durch den beamteten Thierarzt festgestellten Aufhören der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere sind die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe, Standorte oder Eisenbahnrampen, erforderlichenfalls auch der von denselben herrührende Dünger und die mit ihnen in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch die Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend zu desinfiziren. In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden (§. 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug auszuführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 68.

Die Vorschriften der §§. 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.



§. 69.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft, der Weide oder dem sonstigen Gebiete, auf welches die Schutzmaßregeln sich beziehen, sämmtliche dort befindlichen Wiederkäuer und Schweine getödtet worden sind, oder nach Beseitigung der erkrankten oder verdächtigen Thiere oder nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von vierzehn Tagen vergangen,

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfection erfolgt ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des §. 66 abgesperrten Treibherde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§. 58) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d. Aufhebung  
der Schutzmaßregeln.

**E. Lungenseuche des Rindviehes.**

§. 70.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§. 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruches vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebnisse dieser Ermittlungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen beteiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

a. Ermittlung  
des Seuchenausbruches.

Die Ortspolizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

§. 71.

Wenn in einem bisher seuchefreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§. 72.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 73.

Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtcs in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

§. 74.

Der Rindviehbestand eines bisher seuchefreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein Thier befindet, welches innerhalb der letzten sechszig Tage mit einem der Ansteckung verdächtigen Thiere in Berührung gewesen ist, oder
2. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet, oder
3. daß innerhalb der letzten sechszig Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von sechszig Tagen erstrecken, welche im Falle zu 1 mit dem Tage beginnt, an welchem das Thier mit dem der Ansteckung verdächtigen Thiere zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle zu 2 mit dem Tage, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 3 mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittlungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der sechszigtägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§. 75.

Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne

b. Verdacht der  
Seuche oder  
der Ansteckung.



polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;  
von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Solange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§. 76.

Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 77.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. c. Ausbruch der Seuche.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Lungenseuche“ zu versehen.

§. 78.

Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöfte befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgsondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittlungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§. 79.

Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung und Zerlegung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche verdächtig und wahrscheinlich mit derselben behaftet sind.

Die Tödtung der Ansteckung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens vierzehn Tagen gestatten (vergleiche auch §§. 88 und 89).

§. 80.

Daß auf dem Seuchengehöfte vorhandene, der Ansteckung verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftssperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Ueberführung der Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, solange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen. Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist. Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen und Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.
3. Der Weidegang der Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird, und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4. Raufutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.
5. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Thiere mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 80 a.

Rindviehbestände, bei welchen die Impfung gegen die Lungenseuche auf polizeiliche Anordnungen ausgeführt ist (§. 45 Absatz 2 des Gesetzes), sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln dem der Ansteckung verdächtigen Rindvieh gleich zu behandeln (§. 80).

§. 81.

Der Besitzer der unter Gehöftssperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.



§. 82.

Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§. 83.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortsperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§. 84.

Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im §. 79 anzuordnen und, wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Lungenseuche“ führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Dertlichkeiten zu unterwerfen.

§. 85.

Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§. 86.

Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehes zum Zweck sofortiger Abschachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

#### §. 87.

Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes).

#### §. 88.

Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

#### §. 89.

Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 Meter tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§. 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Verberei erfolgt.

#### §. 90.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Krausen und Stallgeräthschaften muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.



In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

### §. 91.

Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

e. Aufhebung  
der Schutzmaßregeln.

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte und der Seuche verdächtige Rindvieh beseitigt und unter dem der Ansteckung verdächtigen Vieh (§§. 78 und 80 a) während einer Zeit von mindestens sechs Monaten nach der Beseitigung des letzten Krankheitsfalles keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind,

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§. 77).

## F. Pockenseuche der Schafe.

### §. 92.

Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

a. Verdacht der  
Seuche oder  
der Ansteckung.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von vierzehn Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

### §. 93.

Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

b. Ausbruch der Seuche.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthore oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken“ zu versehen.

§. 94.

Zugleich hat die Polizeibehörde für sämtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§. 95.

Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§. 96.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§. 97.

Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchefreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2. Raufutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftssperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (§§. 95, 96 und 106), festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;
6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;



7. gemeinschaftliche Schafwäschchen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
8. Personen, welche der Sperre unterworfenen Schafe geichoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden acht Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen;
9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
10. Häute von gefallenen oder getödteten pockenfranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 98.

Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschächtung der noch seuchefreien Stücke der Herde innerhalb zehn Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruches sichern (§. 46 des Gesetzes).

§. 99.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§. 47 des Gesetzes).

§. 100.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenfranken gleich zu behandeln (§. 48 des Gesetzes).

§. 101.

Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§. 23 des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom neunten bis zwölften Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§. 102.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§. 49 des Gesetzes).

§. 103.

Im Falle des §. 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§. 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Raufutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenem oder getödteten pockenranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden (§. 22 des Gesetzes).

§. 104.

Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§. 105.

In allen Fällen eines Seuchenausbruches hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe oder dessen Vertreter anzuhalten,



von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergleiche auch §. 108).

### §. 106.

Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zweck sofortiger Abschachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

### §. 107.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkrank oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

c. Desinfektion.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

### §. 108.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von sechszig Tagen verflossen ist.

### §. 109.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§. 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach §. 104 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

## G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehes.

### I. Beschälseuche der Pferde.

#### §. 110.

a. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten sechs Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittlungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

#### §. 111.

Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

#### §. 112.

Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (siehe §. 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benugung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

#### §. 113.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für



die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§. 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von vierzehn zu vierzehn Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

§. 114.

Die nach Vorschrift des §. 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

b. Aufhebung  
der Schutzmaßregeln.

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, drei Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzte festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§. 115.

Die nach Vorschrift des §. 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§. 116.

Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§. 111), welche Hengste und Stuten auf drei Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

## II. Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehes.

§. 117.

Ist der Bläschenauschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§. 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standortes oder Gehöftes ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§. 118.

Nach Feststellung des Bläschenauschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitsercheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde beziehungsweise Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittlungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§. 119.

Die Seuche gilt als erloschen und die nach §. 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

H. Räude der Pferde und Schafe.

§. 120.

a. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§. 121.

Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§. 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Puzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§. 122.

Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperr (§. 22 des Gesetzes) unterworfen werden.



In größeren Städten können räudefranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperrung gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudefranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§. 123.

Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

§. 124.

Häute geschlachteter oder getödteter räudefranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 125.

Die räudefranken Pferde und die zu einer räudefranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudefranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Puzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudefranken Pferde oder der zu einer räudefranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standortes die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§. 126.

Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudefranken Herde gehörigen Schafe zum Zweck sofortiger Abschachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlacht-

häusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

### §. 127.

Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zweck die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zweck der Heilung oder der Abschachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

### §. 128.

Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

### §. 129.

Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfiziert werden.



Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 130.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getödtet sind; und

wenn im Falle des §. 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist; oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb sechs Wochen, bei den Schafen oder Schafherden innerhalb acht Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§. 131.

Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§. 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 132.

Die für Pferde in den §§. 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

c. Aufhebung  
der Schutzmaßregeln.

d. Anwendung  
auf andere Einhufer.

Anlage A.

**A n w e i s u n g**

für das

Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§. 1.

In denjenigen Fällen, für welche durch das Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom  $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$  (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Unschädlichmachung von Ansteckungstoffen (Desinfektion) angeordnet ist, sind nach-

stehend verzeichnete Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise in Anwendung zu bringen.

Das Desinfektionsverfahren umfaßt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anweisung die Reinigung und die Desinfektion im engeren Sinne.

## I. Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

### §. 2.

Als Mittel der Reinigung und Desinfektion kommen in Betracht:

1. Wasser und Wasserdämpfe. Zur Reinigung wird heißes Wasser oder, wo solches in genügender Menge nicht zu beschaffen ist, unter Druck aus Handfeuerspritzen, Gartenspritzen oder dergleichen ausströmendes kaltes Wasser verwendet.

Zur eigentlichen Desinfektion dient wallend-siedendes Wasser oder strömender Wasserdampf von mindestens der Wärme des siedenden Wassers.

Durch einstündiges Kochen der Gegenstände in Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört.

Die Desinfektion mittelst Wasserdampfes hat in Vorrichtungen zu erfolgen, welche von sachverständiger Seite dazu geeignet befunden worden sind.

2. Seifenwasser. Dasselbe wird durch eine starke Lösung von Haus- oder Schmierseife in Wasser hergestellt.

3. Sodalauge. Sie wird hergestellt durch Auflösung von mindestens 2 Kilogramm Soda in 100 Liter Wasser. An Stelle der Sodalauge kann Holz- oder Seifensiederlauge verwendet werden.

4. Frisch gelöschter (Alek-) Kalk und zwar:

a) in trockener Form als Pulver,

b) mit 2 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder

c) mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

5. Chlorkalkmilch. Frischer starkriechender Chlorkalk wird

a) mit 3 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder

b) mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

6. Fünfprozentige Karbolsäurelösung. Ein Theil verflüssigte Karbolsäure (*Acidum carbolicum liquefactum* des Arzneibuchs) wird in 18 Theilen Wasser gelöst.

7. Kresolwasser. Eine Mischung aus 1 Theil Kresolseifenlösung (*Liquor Cresoli saponatus* des Arzneibuchs) und 9 Theilen Wasser. Sie enthält in 100 Theilen 5 Theile rohes Kresol.

8. Steinkohlen- oder Holztheer.

9. Feuer. Schon durch gründliches Anfeuchten an der ganzen Oberfläche können manche Gegenstände desinfiziert werden. Feuerfeste Gegenstände werden durch Einlegen in Feuer — Flammenfeuer oder glühende Kohle — schnell desinfiziert.



## II. Das Reinigungs- und Desinfektionsverfahren.

### §. 3.

Reinigung und Desinfektion werden entweder auf den Standort und diejenigen Stall- und sonstigen Geräthschaften beschränkt, mit welchen die kranken Thiere, deren Ausscheidungen oder Kadaver in Berührung gekommen sind, oder sie umfassen den ganzen Stall oder Aufenthaltsraum, einschließlich der darin enthaltenen Geräthschaften. Erforderlichenfalls ist die Reinigung und Desinfektion auf verunreinigte Hofräume, Tummelplätze, Weidestellen, Hürden, Futter-, Schur-, Schlacht- und Verscharrungsplätze, Lagerplätze für rohe Thierfelle und Haare, Sprunghütten, Brunnenröge, Vorsektruppen, Milchgeschirre, Beschlagbrücken, Bspannungsgeschirre, Fahrgeräthe und dergleichen auszudehnen.

Die Reinigung und Desinfektion des Standortes ist stets (auch bei Kasten- und Lauffständen) auf die Umgebung des letzteren bis zu einer Entfernung von mindestens  $1\frac{1}{2}$  Meter, auch von der Kopfhöhe des stehenden Thieres an gerechnet, in der Richtung nach oben auszudehnen.

Soweit irgend thunlich, ist dafür zu sorgen, daß die bei der Reinigung und Desinfektion der Standorte (Ställe) und Geräthschaften zc. abgehenden Schmutzwässer in die Jauchegrube oder in andere Sammelbehälter fließen, um dort ebenfalls einer Desinfektion unterzogen werden zu können. Jedenfalls ist zu hindern, daß Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf öffentliche Wege, in Brunnen oder sonstige Ruhwässer abfließt.

Geringwerthige Gegenstände sind zu vernichten.

### §. 4.

Der eigentlichen Desinfektion muß die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Futterreste, Strohverschlüsse, Polsterungen und dergleichen, sowie eine gründliche Reinigung vorangehen. Bei Düngerlagen in Schaffställen genügt in der Regel die Entfernung der oberen Schicht.

### Reinigung.

### §. 5.

1. Auf die gründliche Reinigung ist besonders Gewicht zu legen, da ohne solche auch die besten Desinfektionsmittel unwirksam bleiben können.

2. Die Reinigung hat alle Theile des Standortes, Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes zu umfassen; sie kann nur dann als eine ausreichende angesehen werden, wenn durch sie alle Verunreinigungen vollständig beseitigt sind. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Bodenvertiefungen, Stallwinkel, Nischen, Fugen, Spalten, Ritzen und dergleichen.

3. Die Reinigung wird in der Regel zuerst an der Decke, demnächst an den Wänden und schließlich am Fußboden vorgenommen.

4. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Kaufen und Krippen, sowie Bretterverschläge sind in dem für nöthig erachteten Umfange abzunehmen.

§. 6.

Zur Reinigung ist im Allgemeinen heißes Wasser zu verwenden. Wo solches nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser (§. 2 Nr. 1) benutzt werden. Jedoch sind zur Entfernung angetrockneter Schmutztheile und zur Reinigung solcher Stellen, an welchen eine Befudelung durch Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Thiere stattgefunden hat, heißes Seifenwasser oder heiße Lauge mit Puzsand zu verwenden.

Verfahren bei Gebäudetheilen.

§. 7.

1. Holz-, Stein- und Eisentheile sind, sofern sie nicht mit Delanstrich versehen sind, gründlich zu scheuern und mit Wasser abzuspülen.

Ist die Oberfläche des Holzwerkes stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten. Die abgestoßenen Holztheile sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.

2. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Losgelöste Theile des Bewurfes oder Puzes an den Wänden sind zu entfernen.

3. Delfarbenanstriche und glasierte Thonkacheln sind mit heißem Seifenwasser abzuwaschen.

4. Stein-, Klinker- oder Holzpflaster, Beton- oder Asphaltbeläge, sowie die aus solchem Material hergestellten Gruben, Mulden, Abflusfrinnen und Kanäle sind gründlich zu segen oder zu scheuern und demnächst mit Wasser abzuspülen. Erforderlichenfalls ist die oberste Schicht des Bindemittels in den Fugen auszukragen und durch neues Material zu ersetzen.

5. Schlechtes Pflaster und Holzbeläge aller Art sind abzuheben, die darunter befindliche Erde ist, soweit dieselbe durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, abzugraben. Die Steine, sowie gesundes Holzwerk, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, können nach erfolgter Reinigung und Desinfektion wieder verwendet werden.

6. Von Estrich- und Lennenböden (Lehmschlag und dergleichen) ist die oberste Schicht abzustoßen und sind die feuchten Stellen auszuheben.

7. Erd- und Sandboden ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, jedenfalls aber 10 Centimeter tief auszuheben.

Verfahren bei Geräthen ꝛc.

§. 8.

1. Hölzerne Fahr- und Stallgeräthe (Wagen, Geschirtheile, Kübel, Eimer, Futtersiebe, Truhen, Besen ꝛc. Stiele, Schuhe und dergleichen) werden gründlich gescheuert und demnächst mit Wasser abgespült.



2. Eiserne und andere metallene Gegenstände (Ketten, Ringe, Streugabeln, Striegeln, Saumzeug, Maulkörbe, Gefäße, Käfige und dergleichen) werden, sofern sie nicht behufs der Desinfektion dem Feuer auszusetzen sind, gründlich gepuzt und im Wasser abgospült.

3. Ledertheile (Riemen, Halftern, Gurte, Hundehalsbänder, Saumzeug, Geschirre, Sättel, Polsterüberzüge, Schuhwerk und dergleichen) sind mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge abzureiben und demnächst mit Wasser abzuspülen.

4. Die Reinigung von leinenen, hanfenen (Jute-), baumwollenen und wollenen Gegenständen (Decken, Schabracken, Gurte, Halftern, Stricke, Polsterüberzüge, Kleidungsstücke, Bettzeug und dergleichen) erfolgt durch Auswaschen in heißem Seifenwasser oder in heißer Lauge.

Kleidungs- und Bettstücke, sowie andere Gegenstände, welche auf die angegebene Art nicht behandelt werden können, sind mindestens drei Tage gründlich zu lüften und dabei möglichst oft auszuklopfen und zu bürsten (vergleiche jedoch §. 10 Nr. 6).

5. Haare, Wolle, Polstereinlagen und dergleichen sind, in dünnen Lagen ausgebreitet, mindestens drei Tage zu lüften und dabei möglichst oft zu wenden und auszuklopfen (vergleiche jedoch §. 10 Nr. 6).

### Desinfektion.

#### §. 9.

Hinsichtlich der Desinfektion selbst sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Unter gewöhnlichen Verhältnissen genügt eine nach Maßgabe der §§. 4 bis 8 vorgenommene gründliche Reinigung und Lüftung mit nachfolgender Ueberlünchung der Stalldecken, Wände und Geräthschaften, sowie Abschleimung des Fußbodens mit dünner Kalkmilch. Eisentheile sind mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steintheilen an Stelle der Ueberlünchung mit Kalkmilch anwendbar.

#### §. 10.

Ist dagegen der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, oder erfordert das veterinärpolizeiliche Interesse ein besonderes strenges Vorgehen gegen die Seuche, so muß nach der gründlichen Reinigung und Lüftung der Ställe folgendes Desinfektionsverfahren angewendet werden.

1. Die nach §. 4 beseitigten Streumaterialien, Dünger, Futterreste und dergleichen werden entweder verbrannt oder vergraben oder untergepflügt.

2. Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizierenden Räumen lagerten, werden, soweit sie nicht als Träger des Ansteckungsstoffes zu vernichten (§. 11 Nr. 8) sind, mindestens drei Tage gelüftet und hierbei häufig umgewendet.

3. Feste Decken und Wände, sowie der Fußboden, einschließlic etwaiger Gruben, Mulden, Abflusrrinnen und Kanäle, sind mit dicker Kalkmilch oder Chlor-kalkmilch zu bestreichen, beziehungsweise zu schlämmen. Eisentheile sind mit fünf-

prozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfizieren oder mit Theer, Lack oder Delfarbe zu bestreichen.

Das gleiche Verfahren ist bei hölzernen und steinernen Gegenständen an Stelle des Bestreichens mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch anwendbar. Glasirte Thonkacheln werden mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfiziert. Delfarbenanstriche werden erneuert.

4. Nicht mit Auswurfstoffen durchfeuchteter Erd- und Sandboden (einschließlich des unter dem gemäß §. 7 abgegrabenen durchfeuchteten Boden befindlichen), sowie bei der Reinigung nicht entfernte hohe Streu- und Düngerschichten in Schafställen sind mit frisch gelöschtem Kalk zu bestreuen dergestalt, daß der Dünger damit, wenn auch nur in dünner Schicht, völlig bedeckt wird. Erst dann darf frisches Streumaterial aufgebracht werden.

5. Hölzerne Geräthe einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf welchen Kadaver, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, desgleichen eiserne und andere metallene Gegenstände sind kurze Zeit dem Feuer auszusetzen, oder mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser oder mit Theer, Lack oder Delfarbe zu bestreichen. Ledertheile, ausgenommen lackirte, werden ebenfalls mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser bestrichen.

6. Leinene, hanfene (Jute-), baumwollene und wollene Gegenstände, Kleidungs- und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn, Polstereinlagen und dergleichen sind in lockerer Lagerung strömendem Wasserdampfe von mindestens der Temperatur des siedenden Wassers in geeigneten Apparaten wenigstens 1½ Stunden lang auszusetzen. Wenn solche Apparate fehlen, sind leinene, hanfene, baumwollene und wollene Gegenstände (auch Kleidungsstücke) durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser zu desinfizieren und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn und dergleichen zu verbrennen.

7. Die Desinfektion der Hände und Instrumente erfolgt mittelst fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser.

### Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

#### Milzbrand.

##### §. 11.

1. Die Milzbrandbazillen sind leichter zerstörbar, als ihre Dauerformen (Sporen). Letztere entwickeln sich unter günstigen Bedingungen aus den Bazillen außerhalb des Thierkörpers. Möglichst frühzeitige Ausführung der Desinfektion ist daher unbedingt geboten.

2. Diejenigen Personen, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind, haben möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile mit Seifenwasser gründlich zu reinigen und wenn thunlich noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfizieren. Personen, welche bei kranken Thieren beschäftigt



waren, haben außerdem vor dem Betreten anderer Ställe oder vor dem Verlassen der Gehöfte die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße zu reinigen oder zu desinfiziren.

3. Sobald ein milzbrandkrankes Thier gefallen, getödtet oder genesen, oder auch nur von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion vorgegangen werden. Sie umfaßt in der Regel den Standort der Thiere — im Falle seuchenartigen Auftretens nach dem Ermessen des beamteten Thierarztes den Stall überhaupt oder Abtheilungen des Stalles — einschließlich der Jaucheabzüge, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, Verscharrungs- und Lagerplätze, Brunnenröge, sowie endlich diejenigen Stallgeräthe und sonstigen Gegenstände, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind.

4. Die Reinigung und Desinfektion ist nach Maßgabe der §§. 4 bis 7, §. 8 Nr. 1 bis 3 und §. 10 vorzunehmen, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

5. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die festen und flüssigen, namentlich die blutigen Ausscheidungen von kranken Thieren und Kadavern. Derartige Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie alle geringwerthigen Gegenstände, welche mit Blut oder Koth verunreinigt sind, Streumaterialien, Dünger, Futterreste, die vom Fußboden abgetragene Erdschicht, Polstereinlagen und dergleichen zu verbrennen.

6. Abfallstoffe, deren Beschaffenheit die Verbrennung nicht gestattet, werden mit einer ihrer Menge gleichkommenden Menge dünner Kalkmilch oder Chlorkalkmilch gut durchmischt und alsdann vergraben. Die Jauche in den Jauchegruben, sowie die Reinigungswässer sind mit Kalkmilch oder mit so viel Kalkpulver (§. 2 Nr. 4a) durch Umrühren gut zu durchmischen, daß die Flüssigkeiten in Folge des Kalkzusatzes eine stark alkalische Reaktion zeigen.

7. Größere Mengen von Streu und Dünger sind in einer Grube zu vergraben, nachdem sie darin mit einer mehrere Centimeter starken Schicht von frischgelöschtem Kalk überschüttet worden sind.

8. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern und verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Kadaver vergraben werden.

### Tollwuth.

#### §. 12.

Von wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken und Hütten — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind — müssen verbrannt oder sonstwie vernichtet werden.

Im Uebrigen genügt eine nach den Bestimmungen der §§. 4 bis 8 dieser Anweisung ausgeführte gründliche Reinigung, welche in der Regel auf den Standort wuthkranker Thiere zu beschränken ist. Hierbei ist denjenigen Stellen, welche mit Seife verunreinigt worden sind, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

### Koꝝ.

#### §. 13.

1. Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, müssen möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich reinigen und wenn thunlich auch noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfiziren. Zu diesem Zweck sind in Seuchenställen Wasser, Seife, Karbolwasser und Kresolwasser vorrätbig zu halten.

2. Sobald ein roꝝkrankes oder der Seuche verdächtiges Thier von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion des Standortes und der bei den Thieren benutzten Geräthe ic. vorgegangen werden, sofern letztere nicht noch bei der Wartung anderer kranker Thiere Verwendung finden. Nach Beendigung der Seuche sind nach dem Ermessen des beamteten Thierarztes der Stall überhaupt oder Abtheilungen desselben zu reinigen und zu desinfiziren.

3. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen in §§. 4 bis 7 und §. 8 Nr. 1 bis 3 und §. 10 Nr. 1, 3 bis 7, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

4. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die mit Nasenausfluß oder Geschwürsabsonderungen verunreinigten Gegenstände. Die Maßregeln sind außer auf den Standort oder Stall, in welchem roꝝkrankes oder der Seuche verdächtige Thiere gestanden haben (einschließlich der Krippen und Kausen), namentlich auf die Eimer und sonstigen Stallgeräthe, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Fußzeuge, Decken, Schabracken, Kleider des Wartepersonals, Wagendeichseln, Ketten, Beschlagbrücken und dergleichen, welche bei solchen Thieren verwendet, sowie auf die Brunnentröge und Vorsatzkrippen zu erstrecken, welche von solchen Thieren benutzt worden sind.

5. Geringwerthige Gegenstände, wie Fußlappen, Bürsten, leinene und hanfene Halftern, Anbindestricke, Gurte mit gepolsterten Rissen, minderwerthige Schabracken sind zu verbrennen. Streu und Dünger von roꝝkranken Thieren sind ebenfalls zu verbrennen oder anderweit zu vernichten oder zu vergraben oder unterzupflügen. Zur Abfuhr und Unterpflügung der Streu und des Düngers sind Pferde wo möglich nicht zu verwenden, auch sonst ist Sorge dafür zu tragen, daß Pferde damit nicht in Berührung kommen.

### Maul- und Klauenseuche.

#### §. 14.

1. Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist,



beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Die mit der Wartung kranker Thiere betrauten Personen bedienen sich am zweckmäßigsten besonderer Kleidungsstücke und Schuhe, welche sie während ihres Aufenthaltes in den Ställen der ihnen anvertrauten Thiere zu tragen und vor dem Verlassen der Ställe wieder abzulegen haben.

2. Dünger, Streu und dergleichen aus Seuchenställen ist ohne Benutzung von Rindviehgespannen aus anderen Gehöften entweder aufs Feld zu fahren oder gemäß §. 62 der Instruktion auf Düngerhaufen zu bringen und mit nicht infizierten Streumaterialien oder Dünger zu bedecken; in beiden Fällen ist dafür zu sorgen, daß der Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen zu dem Dünger ic. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

3. Ferner ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Vertlichkeiten, an welchen kranke Thiere sich aufgehalten haben (Ställe, Höfe, Tummelplätze und dergleichen), sowie der bei den kranken Thieren benutzten Geräthe (Milchgefäße, Brunnenröge, Beschlagbrücken, Spannungsgeschirre und dergleichen) und Kleider vorzunehmen.

4. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen im §. 4, §. 5 Nr. 1 bis 3, §. 6 und 8 Nr. 1 bis 4 und §. 9.

5. Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei außer der Streu den mit Geißer verunreinigten Gegenständen zuzuwenden.

6. Händlerställe, Bullenställe, Sprunghütten, Sprungplätze und andere Orte, an welchen ein häufiger Wechsel von Vieh stattfindet, ferner von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift der §§. 4 bis 9 unschädlich gemacht werden.

### Lungenseuche.

#### §. 15.

1. Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles oder des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

2. Die Standorte von kranken (einschließlich der nach der Abschachtung krank befundenen) Thieren und die bei den Thieren benutzten Geräthe sind alsbald nach der Entfernung der Thiere nach Vorschrift der §§. 4 bis 8 zu reinigen, auch wenn die Seuche auf dem Gehöfte noch herrscht. Besondere Aufmerksamkeit ist den mit Ausscheidungen kranker Thiere verunreinigten Gegenständen (Krippen und dergleichen), sowie den Schlachtplätzen zuzuwenden.

3. Der Dünger und die Streu sind ohne Benutzung von Rindvieh aus anderen Gehöften aufs Feld zu fahren und unterzupflügen; ist letzteres nicht alsbald ausführbar, so ist dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt von Rindvieh zu dem Dünger u. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

4. Nach Beendigung der Seuche sind die Seuchenställe und sonstigen Räumlichkeiten, Geräthe u. nach den Vorschriften in §§. 4 bis 8 und §. 10 Nr. 1 bis 5 und 7 zu reinigen und zu desinfizieren.

### Schafpocken.

#### §. 16.

Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles, des Gehöftes oder der Schlachstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Der Dünger und die Streu sind gemäß §. 97 der Instruktion aufs Feld zu fahren und unterzupflügen.

Die Reinigung und die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenranke Schafe gestanden haben, der Geräthe u. erfolgt nach den Bestimmungen in §§. 4 bis 9.

### Beschälseuche und Bläschenauschlag.

#### §. 17.

Bei der Beschälseuche und dem Bläschenauschlage bedarf es keiner Desinfektion.

### Räude.

#### §. 18.

1. Bei der Räude bildet die Reinigung und Desinfektion der Unterkunfts- räume und Geräthschaften eine nothwendige Ergänzung des Heilverfahrens. Sie hat daher gleichzeitig mit der Behandlung der kranken Thiere zu beginnen.

2. Die Reinigung und Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, sowie der Geräthe erfolgt nach den Bestimmungen in §§. 4 bis 9.

3. Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallgeräthschaften nach §. 5 Nr. 1 bis 3.



# Anweisung

für das

Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

---

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1.

Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

### §. 2.

Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Noth und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokolle zu erwähnen.

### §. 3.

Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

### §. 4.

Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

## II. Verfahren bei der Obduktion.

### §. 5.

Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

### §. 6.

Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen),

welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§. 7.

In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§. 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§. 8.

Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im Allgemeinen das in den §§. 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§. 9.

Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:

1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§. 10.

Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im Allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im Allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.



## 2. Die innere Besichtigung.

### §. 11.

Zum Zweck der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

### §. 12.

Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlicly folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnfel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlicly der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

### §. 13.

Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rog (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§. 33, 39 und 43 des Gesetzes).

### §. 14.

Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelnorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelnorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach

der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfelles festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

#### Die Sektion der Brusthöhle.

##### §. 15.

Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingange in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse

##### §. 16.

Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitte und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhofe und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.



## §. 17.

Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

## Die Section der Bauchhöhle.

## 1. Pferd.

## §. 18.

Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarmes nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leerdarm und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Niere und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Niere und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark-

und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten, und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallenganges betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflussmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Leberparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dün- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Nerven und der retroperitoräalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

## 2. Wiederkäuer.

### §. 19.

Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Pfalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zweck löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüftblinddarmsöffnung durchgeschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leer-



darm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschligung des Leer- und Hüftdarmes. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstücke durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarne kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gefröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gefröse des Dünndarmes untersucht worden ist, wird die vordere Gefröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschligt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

### 3. Schwein.

#### §. 20.

Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gefrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gefröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüftblinddarneöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschligt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgefröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gefröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarmes aufgeschligt. Nächstem werden Nef und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

### 4. Fleischfresser.

#### §. 21.

Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgefröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gefröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darmes aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschligt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

#### Hals.

##### §. 22.

Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

#### Kopfhöhle.

##### §. 23.

Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nachdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.



§. 24.

Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§. 25.

Die Untersuchung der Extremitäten hat im Allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einscheiden genau untersucht werden müssen, und der großen Gelenke.

Hieraus ergibt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§. 26.

Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächst dem werden die Nervenwurzeln

an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

### Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen.

#### §. 27.

In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebnis nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

#### 1. Bei Milzbrand.

#### §. 28.

Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gefäßes, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbefondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

#### 2. Bei Tollwuth.

#### §. 29.

Es ist vor Allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die



Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

### 3. Bei Kopf (Wurm).

#### §. 30.

Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im §. 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

### 4. Bei Maul- und Klauenseuche.

#### §. 31.

Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darmes zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

### 5. Bei Lungenseuche.

#### §. 32.

Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen, und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

### 6. Bei Pockenseuche.

#### §. 33.

Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und

der unteren Fläche des Schweißes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Keh- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§. 34.

Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im §. 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen erteilten Vorschriften anzuordnen.

§. 35.

Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ enthaltenen Bestimmungen.

**Das Obduktionsprotokoll.**

§. 36.

Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (siehe §. 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zweck haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolles entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokolle beizugeben.

**Der technische Befund.**

§. 37.

Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund“, „entzündet“ u. waren.



Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

### Das Gutachten.

#### §. 38.

Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergibt (vergleiche §. 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolles oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtfachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

#### §. 39.

Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§. 37 und 38) besonders vermerkt werden.

### Das Obergutachten.

#### §. 40.

Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§. 14 und 16 des Gesetzes).

